

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Stadt Bielefeld  
-Umweltamt-  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 360.41-II.06/64

Bielefeld, den 16.02.2017

### **Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP –**

Die Stadt Bielefeld, Immobilienservicebetrieb (ISB), hat die Erneuerung des Wasserrechtes zum Aufstau des Dalkebaches gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Es handelt sich dabei um das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Südstadtteich I in Bielefeld, Sennestadt.

Nach § 3a und der Anlage 1 Ziffer 19.9.3 des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die jeweiligen Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch die Erneuerung des Staurechtes am HRB Südstadtteich I keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Staurecht wird zeitlich befristet vergeben. Gemäß dieser Feststellung wird auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Nach § 3a UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Bielefeld

i. V. Anja Ritschel  
Erste Beigeordnete